

Nr. 2527.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Regierungsrat a. D. Professor

Dr. L e i d i g , Mitglied des
preuss. Landtags - Berlin,

Architekt B a u r - Berlin,

Rektor M e n k e - Guben,

Gewerkschaftssekretär

S c h l i e s t e d t - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Ewald - Film G. m. b. H. in Berlin gegen das teilweise Ver-
bot des Bildstreifens :

„ Das keimende Leben „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. der Beschwerdeführer E w a l d ,
2. Dr. iur. Walther F r i e d m a n n ,
3. Frau H e l l b e r g e r .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
der Filmprüfstelle Berlin bisher zweimal vorgelegen hat.
Er ist am 19. September 1930- Nr. 26905- auf Grund von
§. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zur Vorführung
vor Aerzten, Studierenden der Medizin, Hebammen, Kranken-
schwestern und Heilpersonal, ferner in geschlossenen Ver-
anstaltungen von Behörden, Instituten, Volkshochschulen,
Verbänden und Organisationen, die naturwissenschaftliche
und medizinische Zwecke verfolgen, zugelassen worden.
Gegen diese Entscheidung ist von dem Beschwerdeführer ein
Rechtsmittel nicht eingelegt worden.

Unter

Unter dem 30. März 1931 hat der Beschwerdeführer den Antrag gestellt, den Bildstreifen auch zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zuzulassen. Er hat sich dabei den Verzicht auf die Vorentscheidung vorbehalten.

Die Filmprüfstelle hat hierauf durch die mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung vom 28. April 1931-Nr. 28830- sowohl die Zulassung vom 19. September 1930 für bestimmte Personengruppen aufrecht erhalten als auch den bereits auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes zugelassenen Bildstreifen ausserdem auf Grund von § 1 a. a., nochmals zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Hierbei sind von ihr die im Tenor des Vorderurteils näher bezeichneten Bildfolgen im IV., V. und VI. Akt verboten worden. Beide Vorentscheidungen waren Gegenstand der Verhandlung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Erschienenen äusserten sich zur Sache. Dr. Friedmann verlas eine Erklärung von Frau Katharina von Kardorff-Oheimb sowie eine Reihe zustimmender Äusserungen von Vereinen, Verbänden und Krankenkassen.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. April 1931-Nr. 28830- wird aufgehoben.
- II. Die Beschwerde wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
- III. Die den Bildstreifen für bestimmte Personengruppen zulassende

zulassende Entscheidung vom 19. September 1930-
Nr. 26905- bleibt aufrecht erhalten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Vorentscheidung ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unzulässig:

Der Bildstreifen ist unstreitig durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 19. September 1930 zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen worden und zwar vor Aerzten, Studierenden der Medizin, Hebammen, Krankenschwestern und Heilpersonal, ferner in geschlossenen Veranstaltungen von Behörden, Instituten, Volkshochschulen, Verbänden und Organisationen, die naturwissenschaftliche und medizinische Zwecke verfolgen. Auf den am 30. März 1931 gestellten Antrag ist derselbe Bildstreifen am 28. April 1930 mit den in der Vorentscheidung vermerkten Ausschnitten auch zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden. In der allgemeinen Zulassung wird die Zulassung für bestimmte Personenkreise ausdrücklich aufrecht erhalten.

Die Zulassung eines bereits zugelassenen Bildstreifens noch dazu unter gleichzeitiger Anwendung von § 2 des Lichtspielgesetzes und von § 1 desselben Gesetzes ist mit dem Lichtspielgesetz nicht vereinbar. Dieses Gesetz geht, wie die Bestimmungen der §§ 7 und 14 erkennen lassen,
grundsätzlich

grundsätzlich davon aus, dass jeder Bildstreifen nur eine Zulassung erfährt. Der Antrag vom 30. März 1931 auf Zulassung des bereits zugelassenen Bildstreifens war daher unzulässig und hätte von der Prüfstelle zurückgewiesen werden müssen.

Die Vorentscheidung verletzt das Gesetz aber noch aus einem weiteren Grunde : es ist mit der gegebenen Gesetzeslage unvereinbar, dass dieselbe Prüfstelle bei demselben Bildstreifen im Jahr 1930 „ gegen dessen unbeschränkte Vorführung Bedenken gemäss § 1 „ äussert (§ 2) und ungeachtet dieser Bedenken im Jahr 1931 den Bildstreifen gleichwohl zur öffentlichen Vorführung zulässt. § 2 des Lichtspielgesetzes schliesst, wie sein Wortlaut zweifelsfrei erkennen lässt, die Anwendbarkeit von § 1 a.a.O. aus und macht es unmöglich, einen für bestimmte Personenkreise zugelassenen Bildstreifen gleichzeitig gemäss § 1 zur unbeschränkten Vorführung zuzulassen. Indem der Antragsteller die den Bildstreifen für bestimmte Personenkreise zulassende Entscheidung vom 19. September 1930 „ in allen Teilen annahm „ (Schreiben vom 29. September 1930) und auf Beschwerde hiergegen verzichtete, hat er den Anspruch auf unbeschränkte Zulassung des Bildstreifens verwirkt (Urteil der Oberprüfstelle vom 9. November 1927-Nr. 1001-). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Doppelzulassung auf Grund von § 1 Abs. 2 oder, wie vorliegend, von Abs. 3 erfolgt. Unerheblich ist es auch, dass Antragsteller im Antrag vom 30. März 1931 sich den
verzicht

Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung vom 19. September 1930 v o r b e h a l t e n hat. Ein dahingehender Antrag war nur möglich, wenn der Antragsteller auf die Rechte aus der Zulassung vom 19. September 1930 v e r z i c h t e t hätte.

Die Vorentscheidung war hiernach als unzulässig aufzuheben.

II. Der mit dem Antrag vom 30. März 1931 vorgeführte Bildstreifen ist mit dem am 19. September 1930 erstmals zugelassenen Bildstreifen identisch. Zwischen den beiden besteht lediglich ein Längenunterschied von 187 m. Die Kürzung des vorliegenden Bildstreifens erklärt sich daraus, dass insgesamt 32 Zwischentitel ganz oder teilweise weggefallen sind. Im übrigen hat, von einigen Umstellungen der Bilder und einer Auslassung im IV. Akt abgesehen, der Bildstreifen keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

III. Der Bildstreifen ist ein populär-wissenschaftlicher Film. Er „ soll die Entwicklung der Menschwerdung zeigen und Frau und Mann das nötige Verständnis für Entstehung und Verlauf der Schwangerschaft geben“ (Akt I, Titel 14).

Er beginnt, wie die ihm beigegebene Titelliste ausweist, mit einer schematischen Darstellung der weiblichen Geschlechtsorgane und zeigt Harnblase, Gebärmutter, Trichter des Eileiters und Eierstock. Es werden sodann die Gefahren dargestellt, die für Lage und Funktion der Gebärmutter entstehen können, durch sel-

tene Harn-oder Stuhlentleerung, krummes Sitzen, schweres Heben usw. Dann wird ein Naturpräparat der Gebärmutter mit deutlich sichtbaren Eierstöcken gezeigt (Akt I, Titel 16). In Trickdarstellung wird klar gemacht, wie ein weibliches Ei heranreift. Graaf'scher Follikel, das menschliche Ei mit dem in der Mitte befindlichen Keimfleck (Titel 21). Die Kernspindel rückt an die Oberfläche des Eies, es tritt eine Kernteilung ein (Titel 23). Eine zweite Teilung folgt. Jetzt ist das Ei zur Befruchtung fähig, während die abgeschwärmten Richtungskörperchen zu Grunde gehen (Titel 24). Ein Ei ist herangereift und löst sich von dem Eierstock (Akt II, Titel 1 und 2). Es folgt die Menstruation: „Gleich Ebbe und Flut steht die Wellenbewegung der weiblichen Lebenserscheinungen in rätselvollem Zusammenhang mit dem Mondwechsel“ (Titel 6). Sodann wird über den Befruchtungsvorgang berichtet. Zunächst werden die männlichen Keimdrüsen gezeigt: Hoden, Nebenhoden, Samenstrang, Vorsteherdrüsen, Samenbläschen, Harnblase, Harnröhre, Samenzelle, Stützzelle. Aus der Ursamenzelle bilden sich durch Teilung die Samenmutterzellen. Diese teilen sich wiederum und bilden die unreifen Samenzellen. Durch nochmalige Teilung entstehen die Spermiden, die Vorstufe der reifen Samenfäden (Spermien). Die Samenfäden sitzen zu Haufen vereinigt auf den sogenannten Stützzellen und bewegen sich aus eigener Kraft. In einer halben Stunde legen sie einen halben Meter zurück, also in einer Minute das 400fache ihrer Länge. Die Samenfäden werden durch Samenstrang, Vorsteherdrüse und Harnröhre

Harnröhre entleert. Der Samen dringt in die Gebärmutter ein; Millionen von Samenfäden irren umher und gehen zu Grunde. Um das Ei zu erreichen, müssen die Samenfäden den Gegenstrom der Flimmerhaare im Eileiter überwinden. Die Samenfäden umschwirren das Ei (Titel 22-31). Ein Samenfaden dringt ein. Eine Dottermembran umschließt das befruchtete Ei und macht das Eindringen weiterer Samenfäden unmöglich. Im Laufe von rund 20 Minuten verschmelzen Ei und Samenkern zum sogenannten Furchungskern. Die Zellen teilen sich, immer kleiner werdend, in zwei, vier, acht, sechzehn Tochterzellen und so fort, bis ein Zellhäufchen entstanden ist (Titel 33-37). Nach der Befruchtung des Eies bildet sich an Stelle des Eifollikels eine Narbe, der sogenannte „Gelbe Körper“ (Titel 38).

Der dritte Akt berichtet über die Entwicklung des befruchteten Eies. Das befruchtete Ei wird durch die Flimmerhaare im Eileiter in die Gebärmutter befördert. Die anwachsenden Tochterzellen erdrücken die inneren Zellen, die zu Grunde gehen. Aus der festen Kugel wird eine Blase: die Keimblase. Ist das Ei in die Gebärmutter gelangt, sinkt es in die Schleimhaut ein und beginnt sich hier zu entwickeln. Dann wird das Aschheim-Zondeck'sche Verfahren dargestellt, Schwangerschaftsfeststellung aus dem Urin (Titel 1-4). Das in der Schleimhaut der Gebärmutter eingesunkene befruchtete Ei entwickelt sich weiter. Ueber der Embryonalanlage bildet sich eine Schleimhaut, unterhalb der Dottersack. Deutlich sieht

man die Abschnürung der Embryonalanlage von der Keimblase. Am hinteren Teil des Embryos bildet sich der Harnsack. Gleichzeitig wachsen an der äusseren Hülle kleine Zotten, die zur späteren Aufnahme der Nährstoffe des Embryos dienen. Der Harnsack verbindet sich mit der Hülle und stellt die Verbindung zwischen Zotten und Embryo dar. Es folgt das Naturpräparat eines Eies mit deutlich sichtbaren Zotten. Bis zur Geburt bleibt die Frucht von Eihäuten und Fruchtblase umgeben. Das Fruchtwasser, in dem die Frucht schwimmt, schützt diese Frucht vor Druck von aussen und gibt den nötigen Raum zur freien Entwicklung (Akt III, Titel 16-23). Ueber den Mutterkuchen verbindet die Nabelschnur Embryo und Mutter. Die Zotten dringen soweit vor, dass sie in den offenen Blutkreislauf der Gebärmutter hineinragen und so vom mütterlichen Blut umspült werden (Titel 28). Es folgt ein Naturpräparat des Mutterkuchens (Titel 31). Dann wird im Embryo der Blutkreislauf gezeigt. Das Blut des Embryos geht vom Herzen durch die Nabelschnur in die Zotten, nimmt Sauerstoff und sonstige Nahrung aus dem Blute der Mutter auf und kehrt zum Herzen zurück (Titel 33, 34).

In Akt IV und V wird die Fruchtgrösse des Eies in den verschiedenen Monaten dargestellt. Schliesslich folgt eine Reihe von Vergleichsaufnahmen menschlicher Embryos in den letzten Monaten (IV, Titel 1-7 und V, Titel 1-10). Dazwischen liegen Aufnahmen, die die Notwendigkeit ärztlicher Beratung Schwangerer nach Ablauf des dritten Monats dartun sollen, Untersuchung von Herz und Lunge, Mes-

sung

sung des Blutdrucks, Blutentnahme nach Wassermann.
Die operative Entfernung einer schwangeren Gebärmutter bei einer Tuberkulösen in Naturaufnahme (Titel 8-15) folgt. „ Die im 3. Schwangerschaftsmonat herausgenommene Gebärmutter entledigt sich selbsttätig des noch nicht lebensfähigen Embryos“ (Titel 17). „ So übermächtig sind die geheimnisvollen Naturkräfte im Innern des weiblichen Organismus, dass die aus dem Körper der Frau entfernte Gebärmutter ganz selbsttätig den Geburtsvorgang ausführt. Selbst die Ausstossung der Nachgeburt vollzieht sich selbsttätig“ (Titel 18 und 19). Der V. Akt endet mit einer Darstellung der Untersuchungsmethode an Schwangeren gegen Ende der Schwangerschaft (Titel 11) Ermittlung des Gebärmutterhöhenstandes, Ermittlung des Rückens des Kindes, Handgriff zur Prüfung des Kopfstandes, Messung des Abstandes zwischen den Darmbeinstacheln und den Darmbeinkämmen, Abhören der Herztöne. Die genaue Bestimmung der Lage des Kindes ermöglicht die Röntgenuntersuchung. Dann wird eine Aufnahme der stehenden Schwangeren und der liegenden Schwangeren gezeigt, dann der Stand der Gebärmutterhöhe in den Schwangerschaftsmonaten.

Akt VI zeigt eine G e b u r t mit folgender Textierung : „ Bei Beginn der Geburt beginnt sich die Gebärmutter am Gebärmutterhals von innen nach aussen hin zu öffnen (Titel 3). Der Gebärmuttermund ist völlig geöffnet. Die Ausstossung des Kindes erfolgt durch das
selbsttätige

selbsttätige Arbeiten der Gebärmuttermuskulatur (Wehen) (Titel 4). Durch Wehendruck springt die Fruchtblase am Gebärmuttermund; das Fruchtwasser läuft ab (Titel 5). Durch die Wehentätigkeit wird der Kopf durch das Becken dem Ausgang zugetrieben (Titel 6). Der Kopf schneidet über den Damm; die übrigen Kindsteile folgen schnell nach " (Titel 7). Alsdann kommt Abnabelung und die schematische Darstellung der Loslösung und Ausstossung des Mutterkuchens (Titel 10). Den Schluss bilden Aufnahmen von der Säuglingspflege.

IV. Im Gegensatz zu den von dem Sachwalter der Beschwerdeführerin überreichten Aeusserungen von Privatpersonen und Verbänden ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass die Darstellung derart intimer Lebensvorgänge in öffentlichen Lichtspieltheatern mit dem Lichtspielgesetz nicht vereinbar ist. Die Oberprüfstelle hat sich in zahlreichen Entscheidungen dahin festgelegt, „ dass es von keiner Frau und Mutter verstanden würde, wenn die schwerste Stunde der Frau zum Schauobjekt für mehr oder minder reife Zuschauer in öffentlichen Lichtspieltheatern herangewürdigt würde, und dass die Darstellung derart intimer Vorgänge in weitester Öffentlichkeit geeignet sei, auf das Gefühlsleben abstumpfend einzuwirken“. Eine dahingehende verrohende Wirkung ist von ihr sowohl hinsichtlich der öffentlichen Darstellung der operativen wie der normalen Geburt festgestellt worden. (Urteile der Oberprüfstelle vom 26. Mai, 8. No -

vember

vember, 22. Dezember 1930 und 18. März 1931- Nr. 601, 1016, 1256 und 2029). Für die in dem Bildstreifen gezeigte Entfernung der Gebärmutter einer tuberkulösen Frau im Wege des Kaiserschnitts gilt das in ihren Entscheidungen über die gesundheitsgefährdende Wirkung blutiger Operationen Gesagte (vergl. auch Urteile vom 17. Mai 1930 und 18. März 1931- Nr. 219 und 2029-.) Dass die vorliegende Darstellung einer normalen Geburt in Grossaufnahme, zwischen den vor dem Objektiv gespreizten Schenkeln der Gebärenden aufgenommen, bei öffentlicher Darstellung in Lichtspieltheatern auf weite Kreise der Bevölkerung auch anstandsverletzend wirkt, bedarf nicht der Begründung.

V. Hiernach kommt eine Zulassung des Bildstreifens für öffentliche Vorführungen nicht in Frage. Es verbleibt daher bei der durch Urteil der Filmprüfstelle Berlin vom 19. September 1930-Nr. 26905- ausgesprochenen Zulassung für bestimmte Personenkreise, nämlich für Aerzte, Studierende der Medizin, Hebammen, Krankenschwestern und Heilpersonel sowie für geschlossene Veranstaltungen von Behörden, Instituten, Volkshochschulen, Verbänden und Organisationen, die naturwissenschaftliche und medizinische Zwecke verfolgen. Diese Zulassung erscheint ausreichend, um den Bildstreifen weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Wie der Sachwalter der Beschwerdeführerin in der Verhandlung vor der Oberprüfstelle zugegeben hat, ist der Bildstreifen auf diese Weise bereits „Millionen“ Menschen gezeigt worden.

VI.

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



[Handwritten signature]

Oberregierungssekretär.

[Handwritten signature]